



HVBG

HVBG-Info 01/1984 vom 05.01.1984, S. 0057 - 0060, DOK 374.21/017-LSG

Unfall aus innerer Ursache (Sturz gegen eine Tischkante in der Küche) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 9.11.1983 - L 2 Ua 806/83-3

Unfall aus innerer Ursache (Sturz gegen eine Tischkante in der Küche) - der Küchentisch in der Küche (häuslicher Wirkungskreis) ist keine besonders gefährliche betriebliche Einrichtung -; hier: Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 9.11.1983

- L 2 Ua 806/83-3 -

Unter Bezugnahme auf das BSG-Urteil vom 26.1.1982 - 2 RU 45/81 - (vgl. dazu HV-INFO 2/1983, S. 13 - 14) hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 9.11.1983 - L 2 Ua 806/83-3 - entschieden, daß der Unfall aus innerer Ursache (Sturz gegen eine Tischkante beim Bügeln von Arbeitskleidung in der Küche - häuslicher Wirkungskreis -) kein Arbeitsunfall gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO gewesen ist. Auf folgende Ausführungen im o.g. LSG-Urteil weisen wir in diesem Zusammenhang besonders hin:

Der Senat folgt auch Dr. L insoweit, wenn dieser aus dem an sich geringfügigen Anlaß schließt, daß auch ohne das Bügeln - bedingt durch den niedrigen Blutdruck - ein entsprechender Sturz bei sonstigen im Stehen zu verrichtenden Tätigkeiten des täglichen Lebens hätte auftreten können. Der Senat wertet deshalb den Bügelvorgang in Übereinstimmung mit dem Sozialgericht lediglich als Gelegenheitsursache für den Sturz am 26.2.1980, der im wesentlichen auf einer endogenen Ursache, nämlich dem Kollaps bei niederem Blutdruck beruht. Inwieweit die damalige psychische Situation der Klägerin, Tod der Mutter, Erkrankung des Ehemannes, sich dabei negativ auf diesen endogenen Vorgang verstärkend ausgewirkt hat, kann dahingestellt bleiben, da wie oben ausgeführt, die allein wesentliche Ursache für den Sturz die endogene Konstellation der Klägerin gewesen ist.

Wenn das Sozialgericht jedoch den Versicherungsschutz trotzdem bejaht hat, weil es die Tischkante als eine besonders gefährliche Betriebseinrichtung angesehen hat, so vermag der Senat dem Sozialgericht insoweit nicht zu folgen.

Der Küchentisch in der Küche der Klägerin ist nämlich keine besonders gefährliche betriebliche Einrichtung der Arbeitsstätte der Klägerin. Nach den glaubhaften Angaben der Klägerin vom 1.3.1982 vor dem Sozialgericht und der Auskunft der Milchzentrale S vom 31.3.1980 trifft es zwar zu, daß die Klägerin die von ihr zu tragende und von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung nicht innerhalb der Arbeitsstätte waschen, reinigen und bügeln konnte. Sie mußte deshalb diese Tätigkeit, zu der sie durch ihren Arbeitsvertrag verpflichtet war, im häuslichen Wirkungskreis erledigen. Insoweit war der häusliche Wirkungskreis der Klägerin daher eine zeitlich befristete Betriebsstätte. Das Waschen und Bügeln der zu tragenden Arbeitskleidung im häuslichen Wirkungskreis war eine berufliche Tätigkeit innerhalb des

Arbeitsvertrages der Klägerin. Dieser Umstand allein rechtfertigt aber nicht den erhobenen Anspruch, da die Tätigkeit der Klägerin, wie oben ausgeführt nicht zum Sturz und den weiteren Unfallfolgen geführt hat, der Sturz seine Ursache vielmehr in einem endogenen Geschehensablauf findet. Es fehlt daher ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem schädigenden Ereignis (BSG am angegebenen Ort).

Bei einem Sturz aus endogenen Gründen, also nicht wesentlich bedingt durch die geschützte Arbeit, ist ein Versicherungsschutz nur in einem Ausnahmefall gegeben, der hier nicht vorliegt. Bei einem solchen Sturz bejaht auch das BSG nur dann einen

Versicherungsschutz, wenn eine besondere Gefahr der Betriebsstätte wesentlich für Entstehung und Umfang des Schadens geworden ist. Dies trifft im Fall der Klägerin nicht zu. Der Tisch, an dem sich die Klägerin verletzt hat, befand sich in ihrem gewohnten häuslichen Wirkungskreis. Die Verwendung des Tisches zum Bügeln war lediglich eine zeitweilige besondere Nutzung eines alltäglichen Gebrauchsgegenstandes. Er wurde dadurch nicht zu einer besonders gefährlichen betrieblichen Einrichtung, welche der Senat z.B. in schnell laufenden Maschinen oder Maschinenteilen, in erhitzten Geräten, oder in toxischen Dämpfen sieht.

Bei der Prüfung der besonderen Gefährlichkeit einer betrieblichen Einrichtung ist deren generelle Gefährlichkeit von Bedeutung. Bei einem Sturz auf den Boden aus einer inneren Ursache, hier dem Schwinden des Bewußtseins durch die Kreislaufstörung, ist das Aufschlagen an und die Verletzung durch einen im Weg stehenden Tisch keine unfallrechtlich geschützte wesentlich mitwirkende Unfallursache (sich hierzu auch BSG in Breithaupt 1972, 117 ff.).